Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 26.11.2026 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwelm.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Angebote der Stadtbücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung von natürlichen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen genutzt werden. Die Leitung der Stadtbücherei kann im Rahmen
dieser Benutzungsordnung zusätzliche organisatorische Regelungen treffen.

§ 3 Nutzungsformen

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bücherei und durch Ausgabe außer Haus genutzt werden.

2. WLAN kann mit eigenen Geräten genutzt werden. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Internet-Seiten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Nutzerin oder der Nutzer. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 4 Anmeldung, Benutzungsausweis

1. Die schriftliche Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit einem amtlichen Adressennachweis. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Erklärung, durch die die gesetzliche Vertretung ihre Einwilligung zur Anmeldung erteilt und die Übernahme der Haftung für Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis erklärt, vorzulegen.

2. Anmeldungen für juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können durch schriftlich bevollmächtigte Personen erfolgen.

3. Bei der Anmeldung werden unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle elektronisch gespeichert.

4. Mit der schriftlichen Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der in Abs. 3 aufgeführten Daten erteilt. Bei Bevollmächtigten nach Abs. 2 gilt die Anerkennung der Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution.

5. Benutzungsberechtigte ab 18 Jahren, die das Jahresentgelt bezahlt haben, sowie kostenfreie Benutzungsberechtigte bis 18 Jahre erhalten einen Benutzungsausweis, der grundsätzlich nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument Gültigkeit besitzt. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Ein Verlust des Benutzungsausweises, Änderungen der Personalien bzw. Wohnungswechsel sowie die Aufhebung einer Bevollmächtigung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Benutzungsausweis ist auf Verlangen der Stadtbücherei oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Benutzung zurückzugeben.

§ 5 Ausgabe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden gegen Vorlage einer schriftlichen Anmeldung oder gegen Vorlage eines Benutzungsausweises ausgegeben. Die Stadtbücherei kann besondere Bestände von der Ausgabe ausschließen und sie nur für die Nutzung in der Bücherei bereithalten.

2. Der allgemeine Ausgabezeitraum beträgt vier Wochen.

3. Der Ausgabezeitraum kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als erneute Ausgabe.

4. Benutzungsberechtigte können Medien vorbestellen. Über Vorbestellungsfragen zu Medien aus besonderen Beständen entscheidet die Büchereileitung.

5. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgegebene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Diese kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 7 Haftung

1. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Medien vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Sie haften für:
a.) Beschädigung oder Verlust von Medien,
b.) Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei den Verlust oder die
Beschädigung der von ihnen genutzten Medien unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Entgelte, Einziehung

1. Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten werden von Benutzungsberechtigten ab 18 Jahren Entgelte erhoben. Für die Ausgabe von Medien wird ein Entgelt ausgehend von der erstmaligen Ausleihe für ein Jahr mit automatischer Verlängerung erhoben, sofern es nicht ein Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Für eine einmalige Ausgabe wird ein Entgelt pro Medieneinheit erhoben.

2. In weiteren Fällen werden Entgelte erhoben:

a.) Für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises ist ein Entgelt zu entrichten.

b.) Die Stadtbücherei hat bei Ablauf der Ausgabefrist gegenüber den Nutzerinnen/Nutzern keine Erinnerungs- oder Mahnpflicht. Die Stadtbücherei kann nach Ablauf der Ausgabefrist an die Rückgabe der Medien erinnern und bei Erfolglosigkeit der Erinnerung mahnen. Bei Erfolglosigkeit der Erinnerung (Verstreichen der in der Erinnerung gesetzten Frist) lehnt die Stadtbücherei die Rücknahme der Medien ab und fordert von der Nutzerin / dem Nutzer Schadenersatz. Neben dem Wiederbeschaffungswert werden ein Bearbeitungsentgelt pro Medium und die Portokosten gefordert. Die Beschreitung des Rechtsweges bleibt vorbehalten.

c.) Für Medien, die beschädigt oder in Verlust geraten sind, kann wahlweise ein Entgelt in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes gezahlt oder ein Naturalersatz, der im Einzelfall der Genehmigung der Büchereileitung bedarf, geleistet werden. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

d.) Für die Bereitstellung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr wird je Medieneinheit ein Entgelt zuzüglich der tatsächlichen Auslagen erhoben.

e.) Sollte eine Medien- oder Gebührenerinnerung erfolglos bleiben, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Dafür wird ein Entgelt erhoben.

f.) Für die Medienbereitstellung und die Erbringung von Dienstleistungen für die Schwelmer Schulen wird ein Entgelt erhoben.

3. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 9 Hausrecht

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Sie kann die Ausführung einzelner Maßnahmen übertragen.

§ 10 Haftung der Stadt

Die Haftung der Stadt Schwelm für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer der Stadtbücherei entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Nutzungsausschluss

Wer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder die Ordnung in der Stadtbücherei verletzt, kann von der Nutzung der

Angebote der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24.11.2016 außer Kraft.

Anlage

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm vom 26.11.2026

Höhe der in **§ 8** vorgesehenen Entgelte:

1. für die Ausgabe von Medien der Stadtbücherei (§8 Abs. 1):	
• Jahresentgelt:	30,00 €
• Jahresentgelt ermäßigtes Jahresentgelt für:	
• Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,	kostenfrei
• Studentinnen und Studenten, Inhaberinnen und Inhaber des SchwelmPasses, der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte	15,00 €
• Entgelt für einmalige Ausgabe pro Medieneinheit:	3,00 €
2. für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises (§8 Abs. 2a):	3,00 €
3. für die Überschreitung des Ausgabezeitraums (§8 Abs. 2b): Versäumnisentgelt pro Medium pro Öffnungstag (1. - 20. Tag)	0,50 €
4. Bearbeitungsentgelt für das Ersetzen eines Mediums zusätzlich zu seinem Wert (§8 Abs. 2b und 2c)	4,00 €
5. für die Bereitstellung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken (§8 Abs. 2d) je Medieneinheit (zzgl. Porto)	3,00 €
6. Für das Mahnverfahren wegen nicht gezahlter Entgelte oder wegen nicht zurückgegebener Medien	3,00 €
7. für die Bereitstellung von Medien und die Erbringung von Dienstleistungen für die Schwelmer Schulen jährlich pro Schule (§8 Abs. 2h)	100,00 €